



Grundrechte-Bericht 2018

FRA Stellungnahmen

Das Jahr 2017 brachte in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowohl Fortschritte als auch Rückschritte. In ihrem Grundrechte-Bericht 2018 untersucht die FRA wichtige Entwicklungen auf diesem Gebiet und zeigt sowohl Erfolge als auch Bereiche auf, in denen es immer noch Probleme gibt. Diese Veröffentlichung präsentiert die Stellungnahmen der FRA zu den wichtigsten Entwicklungen in den genannten Themenbereichen und gibt einen Überblick über Informationen, die diesen Stellungnahmen zugrunde liegen. So bietet diese Veröffentlichung einen knappen, aber informativen Überblick über die größten Herausforderungen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte konfrontiert sind.

Inhaltsverzeichnis

FOKUS	1. Neue Perspektiven: hin zu einem rechtebezogenen Ansatz für das Altern	2
	2. Die EU-Grundrechtecharta und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten	4
	3. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung	6
	4. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz	9
	5. Integration der Roma	12
	6. Asyl, Visa, Migration, Grenzen und Integration	15
	7. Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz	17
	8. Rechte des Kindes	19
	9. Zugang zur Justiz, einschließlich der Rechte der Opfer von Straftaten	22
	10. Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	25

1. Neue Perspektiven: hin zu einem rechtebezogenen Ansatz für das Altern

In diesem Kapitel geht es um den langsamen, aber unaufhaltsamen Prozess des Umdenkens in Bezug auf ältere Menschen: weg von der Wahrnehmung des Alters als ein Defizit, das Bedürfnisse verursacht, und hin zu einem umfassenderen Denken, das dem Altern von einem rechtsbasierten Ansatz aus begegnet. Bei diesem sich schrittweise vollziehenden Paradigmenwechsel ist es ein zentrales Anliegen, das Grundrecht auf Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet ihres Alters zu respektieren und gleichzeitig jenen, die darauf angewiesen sind, Schutz und Unterstützung zu bieten. Ein Menschenrechtsansatz steht nicht im Widerspruch zur Realität altersspezifischer Bedürfnisse, sondern ermöglicht im Gegenteil, diesen Bedürfnissen innerhalb eines menschenrechtsbasierten Gesamtkonzepts besser gerecht zu werden.

Die Arbeitsmärkte und einzelstaatlichen Sozialschutzsysteme wurden bereits tiefgreifend reformiert, um nicht nur der höheren Lebenserwartung gerecht zu werden, sondern auch den Herausforderungen, die eine alternde Gesellschaft an die nationalen Wirtschafts- und Sozialsysteme stellt. Dieser Prozess begann in der Europäischen Union (EU) und weltweit mit einer Reihe von Initiativen. Dazu gehören die Bekämpfung der Altersdiskriminierung im Beschäftigungsbereich, die Förderung des aktiven Alterns und Anreize für ein längeres Erwerbsleben. Zudem wurden das Alter betreffende Sozialsysteme reformiert, wie die Rente, das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege. Die Reformen bewegen sich dabei auch weg von bedarfsorientierten Konzepten, die sich an der Überwindung altersbedingter „Defizite“ ausrichten, und konzentrieren sich stattdessen mehr auf die Einzelperson, einen Menschen mit Grundrechten und inhärenter Menschenwürde. Nach Artikel 1 der EU-Grundrechtecharta ist die Würde des Menschen unantastbar und ist, unabhängig vom Alter, zu achten und zu schützen.

Diese Verschiebung der Sichtweise darf jedoch nicht dazu führen, die altersbedingten Bedürfnisse älterer Menschen zu übersehen oder die Verantwortung des Staates gegenüber jeder einzelnen bedürftigen Person – auch älteren Menschen – herabzusetzen. Ältere Menschen sind eine heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorlieben. Viele Vorlieben und Erfahrungen, die sich aus dem Lebenslauf einer Person ergeben, beeinflussen die Situation eines Menschen im Alter. Geschlecht, Migrationshintergrund oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit sowie der sozioökonomische Status und geografische oder andere Aspekte können sich verstärkt negativ für ältere Menschen

auswirken. Diese Aspekte bestimmen größtenteils, inwieweit ältere Menschen ihre Rechte wahrnehmen können.

Die zivilgesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der EU-Grundrechtecharta gelten für jeden, unabhängig vom Alter. Nichtsdestotrotz wird das Alter insbesondere in Artikel 21 als geschützte Diskriminierungskategorie aufgeführt, und Artikel 25 erkennt „das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“ an.

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für ältere Menschen in unterschiedlichen Lebensabschnitten und ein würdevolles Leben wurden auch in die kürzlich proklamierte Europäische Säule sozialer Rechte aufgenommen. Laut der Europäischen Kommission geht die Europäische Säule sozialer Rechte „zum Teil über den derzeitigen Besitzstand hinaus“. Ziel ist es, darüber nachzudenken, wie der Schutz gegen Diskriminierung aufgrund des Alters auf die Bereiche des Sozialschutzes ausgeweitet werden kann, wie etwa Sozialversicherung und Gesundheitswesen, Bildung und Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen.

Auch wenn sie nur ein rechtlich nicht bindendes Paket an Grundsätzen und Rechten ist, so signalisiert die Verkündung der Säule sozialer Rechte einen starken politischen Willen und die Verpflichtung der EU-Organe und -Mitgliedstaaten, an einem sozialeren und integrativeren Europa zu arbeiten – einem Europa, das besser und respektvoller mit seinen Menschen umgeht und niemanden ausschließt. Dies bietet der EU und den Mitgliedstaaten

die Möglichkeit, konkrete Ergebnisse zur Förderung und Umsetzung der Rechte älterer Menschen zu erbringen, die einen bedeutenden Teil des Humankapitals darstellen und wesentlich zu allen Lebensbereichen beitragen können.

Es ist jedoch nur der erste Schritt in diesem Prozess, Regeln und Mindeststandards festzulegen. Ebenso wichtig ist es, Menschen zu sensibilisieren und bestehende Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen zu nutzen, um die in der Charta verbrieften Grundrechte aller, einschließlich älterer Menschen, zu erfüllen. Für dieses Bemühen ist ein Engagement der EU-Organe und -Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich.

In diesem Sinn sind die folgenden Stellungnahmen der FRA ein Ansatz, um den Prozess zu einem umfassenden menschenrechtsbezogenen Ansatz für das Altern zu unterstützen.

FRA-Stellungnahme 1.1

Der EU-Gesetzgeber sollte seine Bemühungen um eine Annahme der Gleichbehandlungsrichtlinie fortführen. Diese horizontale Richtlinie wird den Schutz gegen Diskriminierung aus unterschiedlichen Gründen, etwa des Alters, auf Bereiche ausweiten, die insbesondere für ältere Menschen von Bedeutung sind, beispielsweise den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Sozialversicherungen, Gesundheitswesen und Wohnraum.

FRA-Stellungnahme 1.2

Um die sozialen Rechte stärker zu schützen, sollte der EU-Gesetzgeber konkrete rechtliche Maßnahmen fortführen und die Grundsätze und Rechte der Europäischen Säule sozialer Rechte weiter umsetzen. In dieser Hinsicht sollte er eine schnelle Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sicherstellen und das Verfahren zur Annahme eines europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit beschleunigen. Um Kohärenz mit den anderen EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollte der Rechtsakt zur Barrierefreiheit Vorschriften beinhalten, die ihn mit anderen relevanten Rechtsakten, wie den Rechtsvorschriften zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, verknüpfen.

FRA-Stellungnahme 1.3

Die Organe und Mitgliedstaaten der EU sollten erwägen, die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie andere Finanzinstrumente der EU zur Förderung eines menschenrechtsbezogenen Ansatzes für das Altern zu nutzen. Um Reformen voranzutreiben, die ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben sowie Möglichkeiten für die Teilnahme älterer Menschen fördern, sollten die Organe und die Mitgliedstaaten der EU im kommenden Programmplanungszeitraum (nach 2020) Ex-ante-Konditionalitäten sowie Bestimmungen zur Überwachung derer Umsetzung bestätigen und verstärken. Solche Maßnahmen sollten sicherstellen, dass die EU-Finanzmittel im Einklang mit grundrechtlichen Verpflichtungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollten die Organe und Mitgliedstaaten der EU die Herausforderungen, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, in wichtigen politischen Koordinierungsmechanismen wie dem Europäischen Semester angehen.

2. Die EU-Grundrechtecharta und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten

2017 war die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als bindender Rechtenkatalog bereits acht Jahre in Kraft. Die Grundrechtecharta ergänzt nationale Menschenrechtsdokumente und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Wie schon in den Vorjahren ergab sich auf Mitgliedstaatenebene ein uneinheitliches Bild, was die Rolle und die Anwendung der Charta betrifft. Bei der Anwendung der Charta durch die Justiz oder in Gesetzgebungsverfahren waren keine signifikanten Verbesserungen erkennbar, und politische Maßnahmen zur Förderung der Charta waren kaum auszumachen. Nationale Gerichte, Parlamente und Regierungen beziehen sich vielmehr nur in begrenztem Umfang und oft recht oberflächlich auf die Charta, sodass deren Potenzial auch 2017 nicht voll ausgeschöpft wurde.

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) ist die EU-Grundrechtecharta für die EU-Mitgliedstaaten bindend, wenn sie im Anwendungsbereich des EU-Rechts tätig werden. Die Rechtsvorschriften der EU wirken sich unmittelbar oder mittelbar in fast allen politischen Bereichen auf das Leben der Menschen in der EU aus. Angesichts dessen sollte die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen einschlägigen Bezugspunkt darstellen, wenn Richterinnen und Richter oder öffentlich Bedienstete in den Mitgliedstaaten ihren täglichen Aufgaben nachgehen. Wie schon in den vergangenen Jahren (2012–2016) zeigen die von der FRA erhobenen Informationen jedoch, dass die Justiz und die Verwaltungen die Charta nur begrenzt auf nationaler Ebene nutzen. Es scheint, dass beinahe keine politische Maßnahme die Charta voranbringt. Dabei sind die Mitgliedstaaten nicht nur dazu verpflichtet, die in der Charta aufgeführten Rechte zu wahren, sondern auch dazu, „sich an die Grundsätze zu halten und deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten zu fördern“ (Artikel 51 der Charta). Wo Gesetzgebungsverfahren oder Justiz auf die Charta Bezug nehmen, wenden sie sie oft nur oberflächlich an.

FRA-Stellungnahme 2.1

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten sich für die Intensivierung des nationalen und grenzübergreifenden Informationsaustauschs zwischen Richterinnen/Richtern, Anwaltskammern und Behörden über die einschlägigen Erfahrungen mit und Ansätzen zur Bezugnahme und Nutzung der Charta einsetzen. Im Zuge dessen sollten die EU-Mitgliedstaaten die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise im Rahmen des Programms „Justiz“, bestmöglich ausschöpfen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten das Bewusstsein für die Rechte der Charta schärfen und sicherstellen, dass nationalen Richterinnen und Richtern sowie anderen Angehörigen der Rechtsberufe gezielte Schulungseinheiten angeboten werden.



Gemäß Artikel 51 (Anwendungsbereich) der EU-Grundrechtecharta müssen alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts den Bestimmungen der Charta entsprechen. Jedoch wurde die Charta im Jahr 2017, ebenso wie in den Vorjahren, auf nationaler Ebene im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses nur in bedingtem Maße berücksichtigt: In den Verfahren für die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder die Abschätzung der Folgen neuer Rechtsvorschriften spielt die Charta keine ausdrückliche und regelmäßige Rolle – wohingegen einzelstaatliche Menschenrechtsbestimmungen systematisch in diese Verfahren einbezogen werden. Wie in den vergangenen Jahren verwiesen darüber hinaus zwar zahlreiche Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte auf die Charta, jedoch ohne ihre Anwendbarkeit unter den konkreten Umständen des betreffenden Falls zu begründen.

FRA-Stellungnahme 2.2

Die einzelstaatlichen Gerichte sowie die Regierungen und/oder Parlamente könnten eine konsequentere „Prüfung auf Artikel 51 (Anwendungsbereich)“ in Betracht ziehen, um bereits frühzeitig festzustellen, ob eine Rechtssache oder ein Gesetzgebungsdossier Fragen berührt, die in den Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta fallen. Nur sehr wenige EU-Mitgliedstaaten haben bislang standardisierte Handbücher entwickelt, die die praktischen Schritte einer Prüfung auf Anwendbarkeit der Charta darlegen. Mit solchen Handbüchern könnte Angehörigen der Rechtsberufe ein Instrument an die Hand gegeben werden, um die Relevanz der Charta für eine bestimmte Rechtssache oder einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag zu bewerten. Das Handbuch über die Anwendung der Charta der FRA könnte hierbei als Anregung dienen.

3. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Die Fortschritte bei der Förderung von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in der Europäischen Union waren 2017 uneinheitlich. Die 2008 vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie war zwar bis zum Jahresende noch nicht verabschiedet, doch gab die EU die Europäische Säule sozialer Rechte bekannt, die im Grundsatz der Nichtdiskriminierung verwurzelt ist. Einschränkungen beim Tragen bestimmter religiöser Symbole oder Kleidungsstücke als Ausdruck religiöser Identität am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum, die vor allem muslimische Frauen betreffen, waren nach wie vor ein wichtiges Thema. Im Bereich der Gleichbehandlung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen (LGBTI) konnten gewisse Fortschritte beim zivilrechtlichen Status gleichgeschlechtlicher Paare erzielt werden. Erkenntnisse aus sehr vielfältigen Daten zum Thema Gleichbehandlung, etwa aus Diskriminierungstests, zeigen, dass Ungleichbehandlung und Diskriminierung in europäischen Gesellschaften allerdings nach wie vor Realität sind.

Erkenntnisse aus der Zweiten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) der FRA und aus diversen anderen 2017 veröffentlichten nationalen Untersuchungen bestätigen, dass Diskriminierung und Ungleichbehandlung aus unterschiedlichen Gründen im Alltag in der gesamten EU weiterhin Realität sind. Um Gleichbehandlung zu fördern, können die EU und ihre Mitgliedstaaten jedoch auf politische Instrumente zurückgreifen, unter anderem auch auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die den Diskriminierungsschutz im Bereich der Gleichbehandlung über den derzeitigen EU-Rechtsbestand hinaus unterstützt. Nichtsdestotrotz handelt die EU, solange die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie noch nicht angenommen wurde, entsprechend einer Hierarchie von Diskriminierungsgründen. Die Verhandlungen über die vorgeschlagene Richtlinie im Rat der EU gingen 2017 bereits in das neunte Jahr und waren bis Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen.

Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Gemäß Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat gemäß einem

besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

FRA-Stellungnahme 3.1

Der EU-Gesetzgeber sollte weiterhin seine Bestrebungen um die Annahme der Gleichbehandlungsrichtlinie fortführen, um sicherzustellen, dass die EU einen umfassenden Schutz gegen Diskriminierung in allen wichtigen Lebensbereichen, ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung der Person, bietet.

FRA-Stellungnahme 3.2

Der EU-Gesetzgeber sollte weiterhin konkrete rechtliche Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes sozialer Rechte und zur weiteren Umsetzung der Grundsätze und Rechte der Europäischen Säule sozialer Rechte festlegen.

Bei Debatten über Religion in der EU ging es auch 2017 weiterhin um Verbote von religiöser Kleidung und religiösen Symbolen am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Bereichen. Diese Verbote betrafen insbesondere muslimische Frauen, die verschiedene Formen von Kopf- oder Gesichtsbedeckungen tragen. Der EuGH und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) boten hier weitere Leitlinien zu wesentlichen beruflichen Anforderungen sowie zum Verbot von sichtbaren religiösen Symbolen und des Tragens in der Öffentlichkeit von religiöser Kleidung, die das Gesicht vollständig bedeckt. Einige EU-Mitgliedstaaten verboten gesichtsbedeckende Kleidung in öffentlichen Bereichen, um ihr Ideal einer integrativen Gesellschaft zu fördern oder die Neutralität von öffentlich Bediensteten, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu wahren.

Artikel 10 der EU-Grundrechtecharta garantiert jedem Einzelnen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst nicht nur die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sondern auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung. Artikel 22 der EU-Grundrechtecharta schreibt weiter vor, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achten soll.

FRA-Stellungnahme 3.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten geschützt werden, wenn sie Verbote für religionsbezogene Symbole oder Kleidung in Erwägung ziehen. Etwaige Vorschläge für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die die Freiheit zur Bekennung der eigenen Religion oder Weltanschauung einschränken könnten, sollten von Beginn an grundrechtliche Überlegungen beinhalten und die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

Die EU-Mitgliedstaaten führten weitere Maßnahmen ein, um die Gleichbehandlung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) zu fördern. Einige EU-Mitgliedstaaten passten den Personenstand gleichgeschlechtlicher Paare an den verheirateter Paare an, in einigen Fällen allerdings mit Beschränkungen bei der Adoption oder medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Andere unternahmen Schritte hin zur

Entmedizinisierung des Vorgangs der Geschlechtsumwandlung, wobei ein EU-Mitgliedstaat ein vereinfachtes Verfahren annahm, mit dem transsexuelle Personen das eingetragene Geschlecht ändern können. Das Thema der binären Geschlechtsidentität kam in einigen EU-Mitgliedstaaten auf und ein Mitgliedstaat erlaubte es, in offiziellen Dokumenten ein „X“ als Alternative zu männlich oder weiblich eintragen zu lassen.

Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2015 einen Maßnahmenkatalog, der die Gleichbehandlung von LGBTI-Personen fördern soll. Genannt werden etwa die Verbesserung der Rechte und die Sicherstellung des rechtlichen Schutzes von LGBTI-Personen und ihren Familien sowie die Überwachung und Durchsetzung bestehender Rechte. Die Maßnahmenkatalog umfasst den Zeitraum 2016–2019. Obwohl er rechtlich nicht bindend ist, bietet er den EU-Mitgliedstaaten Anhaltspunkte, wo und wie sie sicherstellen können, dass LGBTI-Personen ihr Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Anspruch nehmen können. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen. Ziel 10 für nachhaltige Entwicklung, nämlich die Verringerung der Ungleichheit in und zwischen den Ländern, setzt als eines der Ziele gesicherte Chancengleichheit und die Verringerung von Ungleichbehandlungen. Hierzu gehören auch die Beseitigung diskriminierender Gesetze, politischer Maßnahmen und Praktiken sowie die Förderung einer entsprechenden Gesetzgebung, politischer Maßnahmen und Aktionen.

FRA-Stellungnahme 3.4

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, weiterhin spezielle Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, die sicherstellen, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) ihre Grundrechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können. Dabei werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die Maßnahmenliste zur Förderung der Gleichbehandlung von LGBTI-Personen zu nutzen, die von der Europäischen Kommission als Anleitung herausgegeben wurde.

Gleichbehandlungsdaten sind ein starkes Mittel, um Ungleichbehandlungsmuster in EU-Mitgliedstaaten aufzudecken und dienen als solide Grundlage für eine faktengestützte Politik. Erkenntnisse aus EU-MIDIS II und aus 2017 veröffentlichten Untersuchungen nationaler Gleichbehandlungsstellen und

Behörden zeigen deutlich, dass Diskriminierung und Ungleichbehandlung die europäischen Gesellschaften stark beeinflussen. Wissenschaftliche Studien, die die Methode des Diskriminierungstestens nutzen, liefern zudem empirische Belege für Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung und zu Wohnraum aus unterschiedlichen Gründen in einigen EU-Mitgliedstaaten. Durch eine systematische Erhebung von Daten über Ungleichbehandlungsmuster können die EU und ihre Mitgliedstaaten überwachen, wie sich Maßnahmen, die zur Förderung von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingeführt wurden, auf die Politik auswirken. Zudem können sie die Maßnahmen anpassen, um deren Effizienz zu verbessern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen. Die Verfügbarkeit robuster und zuverlässiger Gleichbehandlungsdaten würde es der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen, den Fortschritt bei der Erfüllung der Zielvorgaben 10.2 und 10.3 des Ziels 10 für nachhaltige Entwicklung zur Verringerung der Ungleichheit in und zwischen den Ländern zu messen.

Unterschiedliche Arten von Datenquellen, wie etwa statistische Erhebungen und Verwaltungsdaten sowie wissenschaftliche Studien können von der Politik herangezogen werden, um sie darin zu unterstützen, Gleichbehandlung zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen. Solche Daten können auch dazu dienen, die Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) oder der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) zu bewerten. In ihren allgemeinen politischen Empfehlungen betonte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Notwendigkeit relevanter Daten, um die Bekämpfung von Diskriminierung zu unterstützen. Weiterhin bietet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Anhaltspunkte zur Erhebung von Gleichbehandlungsdaten.

FRA-Stellungnahme 3.5

Die Organe und Mitgliedstaaten der EU werden aufgefordert, weiterhin die Erhebung von zuverlässigen und robusten Gleichbehandlungsdaten durch EU-Agenturen und -Einrichtungen, nationale statistische Ämter, andere Behörden und akademische Einrichtungen zu fördern und finanziell zu unterstützen. Weiterhin werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, dem statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) robuste und zuverlässige Gleichbehandlungsdaten zu zuführen, damit die EU gezielt Programme und Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung entwickeln kann. Wenn möglich und relevant, sollten die erfassten Daten nicht nur nach Geschlecht und Alter, sondern auch nach ethnischer Herkunft, Behinderung und Religion aufgeschlüsselt werden.



4. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz

17 Jahre nach Annahme der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und neun Jahre nach Verabschiedung des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind Diskriminierungen, Belästigungen und diskriminierendes ethnisches Profiling von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie ethnischen Minderheiten nach wie vor weit verbreitet. Dies zeigt die zweite von der FRA durchgeführte EU-Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II). Die Europäische Kommission unterstützte die Mitgliedstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Rassismus und Hasskriminalität durch die Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz. Sie beobachtete auch weiterhin aufmerksam die Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und des Rahmenbeschlusses. Obwohl mehrere EU-Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Rassismus überarbeitet haben, hatten 2017 nur 14 von ihnen Aktionspläne und Strategien eingeführt, um Rassismus und Diskriminierung aus ethnischen Gründen zu bekämpfen.

Trotz der im Rahmen der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz durchgeführten politischen Initiativen beeinflussen rassistische und fremdenfeindliche Hasskriminalität und Hassreden immer noch das Leben von Millionen Menschen in der EU. Dies zeigt sich in den Ergebnissen aus EU-MIDIS II und in den regelmäßigen Überblicksberichten der FRA zu Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit Migration.

Artikel 1 des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschreibt Maßnahmen, die Mitgliedstaaten treffen sollen, um absichtliches rassistisches und fremdenfeindliches Verhalten zu bestrafen. Artikel 4 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem, jede Aufstachelung zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit gegen eine Rasse oder eine Personengruppe zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.

FRA-Stellungnahme 4.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jeder Fall mutmaßlicher Hasskriminalität, einschließlich Hassrede, effektiv erfasst, untersucht, verfolgt und geahndet wird. Dies muss im Einklang mit dem geltenden nationalen, europäischen und internationalen Recht erfolgen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich außerdem um eine systematische Erfassung, Erhebung und jährliche Veröffentlichung vergleichbarer Daten über Hasskriminalität bemühen, um wirksame und faktengestützte gesetzliche und politische Maßnahmen gegen diese Phänomene erarbeiten zu können. Dabei sollte jegliche Datenerhebung dem nationalen Rechtsrahmen und den EU-Datenschutzvorschriften entsprechend erfolgen.

Trotz des starken Rechtsrahmens durch die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) zeigen die Ergebnisse aus EU-MIDIS II und anderen Untersuchungen, dass ein erheblicher Anteil an Immigrantinnen und Immigranten sowie ethnischen Minderheiten einen hohen Grad an Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Migrationshintergrunds sowie

aufgrund möglicherweise damit zusammenhängender Merkmale wie Hautfarbe und Religion erfahren. Die Ergebnisse zeigen nur wenig Fortschritte im Vergleich zur Situation vor acht Jahren, als die erste EU-MIDIS-Befragung durchgeführt wurde; der Anteil derjenigen, die solche Diskriminierungen erfahren, bleibt weiterhin auf einem besorgniserregenden Niveau. Es ist vor allem auffallend, dass den meisten Befragten keine Organisationen zur Unterstützung und Beratung von Diskriminierungsopfern bekannt ist, und dass die Mehrheit keine Gleichbehandlungsstelle kennt.

FRA-Stellungnahme 4.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten eine bessere praktische Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse sicherstellen. Sie sollten außerdem das Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze und die entsprechenden Rechtsbehelfe schärfen, insbesondere unter denen, die am wahrscheinlichsten von Diskriminierung betroffen sind, wie Angehörige ethnischer Minderheiten. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Sanktionen ausreichend effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sind, wie in der Richtlinie für Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse gefordert.

Nur in 14 EU-Mitgliedstaaten gab es 2017 spezielle nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die in Durban bei der Weltkonferenz der Vereinten Nationen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedete Erklärung und das Aktionsprogramm weisen die Verantwortung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in erster Linie den Vertragsstaaten zu. Die eingerichtete Hohe Rangige Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz bietet den EU-Mitgliedstaaten ein Forum für den Austausch von Verfahren, um die erfolgreiche Durchführung dieser Aktionspläne zu gewährleisten.

FRA-Stellungnahme 4.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten geeignete nationale Aktionspläne für die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz entwickeln. In diesem Zusammenhang könnten die Mitgliedstaaten auf die umfassenden praktischen Leitlinien zurückgreifen, die das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Erarbeitung solcher Pläne bereitgestellt hat. Gemäß diesen Leitlinien sollten die Staaten in den Aktionsplänen Zielsetzungen und Aktionen festlegen, die zuständigen staatlichen Stellen benennen, Termine setzen, Leistungsindikatoren bestimmen und Überwachungs- sowie Evaluierungsmechanismen vorsehen. Die Umsetzung solcher Aktionspläne gäbe den EU-Mitgliedstaaten ein wirksames Instrument an die Hand, um sicherzustellen, dass sie den ihnen aus der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und dem Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erwachsenden Verpflichtungen nachkommen.

Wie bereits in früheren Grundrechte-Berichten dargelegt wurde, zeigen die Erkenntnisse aus EU-MIDIS II, dass Angehörige ethnischer Minderheiten weiterhin diskriminierendem Profiling durch die Polizei unterzogen werden. Ein solches Profiling kann bei Angehörigen ethnischer Minderheiten, die häufig nur aufgrund ihres Aussehens angehalten und überprüft werden, das Vertrauen in die Strafverfolgung zerstören. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und anderen internationalen Standards, einschließlich denen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der entsprechenden Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie der EU-Grundrechtecharta und der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse.



FRA-Stellungnahme 4.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten den diskriminierenden Formen des Profiling ein Ende setzen. Dies könnte erreicht werden, indem Strafverfolgungsbedienstete systematisch Schulungen zum Antidiskriminierungsrecht erhalten, um unbewusste Voreingenommenheit besser zu erkennen und Stereotypen und Vorurteilen entgegenzutreten. Solche Schulungen könnten auch das Bewusstsein für die Folgen von Diskriminierung schärfen und die Teilnehmenden dafür sensibilisieren, wie sie das Vertrauen der Minderheitengemeinschaften in die Polizei verbessern können. Um diskriminierende Profiling-Praktiken zu überwachen, könnten die EU-Mitgliedstaaten zudem in Erwägung ziehen, den Einsatz von Kontrollen und Durchsuchungen statistisch zu erfassen. Im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU könnten sie insbesondere die ethnische Zugehörigkeit der kontrollierten Personen statistisch erfassen – was derzeit in einem Mitgliedstaat geschieht.

5. Integration der Roma

Der EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma hat bisher noch keine maßgeblichen und konkreten Fortschritte bewirkt, obwohl in den Mitgliedstaaten kontinuierlich Maßnahmen zur besseren Inklusion von Roma umgesetzt wurden. Im Bildungswesen ist die Teilnahme von Roma zwar gestiegen, doch Schulabbrüche und Ausgrenzung bleiben weiterhin ein Problem. In Bezug auf Beschäftigung, Wohnen und Gesundheit verbessert sich die Situation der Roma nur langsam. Die nach wie vor präsente Romafeindlichkeit, die sich in Diskriminierungen, Belästigungen und Hasskriminalität äußert, erschwert ihre Integration erheblich. Die notwendige Bekämpfung der Romafeindlichkeit erhielt 2017 eine höhere politische Priorität, was sich in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu Grundrechtsaspekten bei der Integration der Roma in der EU niederschlug. Umsetzung und Wirksamkeit von Integrationsmaßnahmen müssen intensiver überwacht werden, wobei besondere Aufmerksamkeit vor allem marginalisierten und sozial ausgegrenzten jungen Roma und Roma-Frauen gewidmet werden sollte.

Die Befragungen der FRA zu Roma zeigen, dass Romafeindlichkeit immer noch eine erhebliche Barriere für die Integration der Roma darstellt. Beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit erfahren Roma noch immer Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft. Diskriminierung und Romafeindlichkeit verletzen Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta und widersprechen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) und anderen europäischen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Die Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma legt darüber hinausden Mitgliedstaaten nahe, notwendige Maßnahmen einzuführen, um eine effektive Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse in der Praxis sicherzustellen. Frühere FRA-Berichte, etwa der EU-MIDIS II-Bericht über Roma – Ausgewählte Ergebnisse und der Grundrechte-Bericht 2017 haben ebenfalls die Notwendigkeit hervorgehoben, die Diskriminierung der Roma zu bekämpfen, indem die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und der Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, mit Schwerpunkt auf geschlechtsspezifischen Aspekten, umgesetzt werden.

FRA-Stellungnahme 5.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Bekämpfung der Romafeindlichkeit in allen relevanten politischen Maßnahmen lückenlos integriert wird. Zudem sollte die Bekämpfung der Romafeindlichkeit, im Einklang mit der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, mit aktiven Inklusionsstrategien gegen ethnische Ungleichbehandlung und Armut verbunden werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch Sensibilisierungsmaßnahmen zugunsten der Integration von Roma aufnehmen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit, Dienstleistungsanbieter, staatliches Lehrpersonal und die Polizei richten. Solche Maßnahmen könnten Befragungen oder qualitative Untersuchungen auf nationaler oder lokaler Ebene umfassen, um die sozialen Auswirkungen von Romafeindlichkeit zu verstehen.



Die Anmeldequoten für Roma in Angeboten der frühkindlichen Erziehung sind gestiegen, was auf Investitionen und Maßnahmen der Regierungen zur Förderung frühkindlicher Erziehung zurückzuführen ist. Obwohl die Schulabbrecherquote bei jungen Roma gesunken ist, verlassen noch immer sieben von zehn Roma im Alter von 18–24 Jahren vorzeitig die Schule. Darüber hinaus hat sich die Ausgrenzung von Roma im Bildungsbereich in einigen EU-Mitgliedstaaten verstärkt und ihre Diskriminierungsrate nur unwesentlich verbessert. Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) betont die Bedeutung der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung und des Schutzes der Rechte des Kindes, wozu auch das Recht auf Bildung gehört. Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder Rasse. Die Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma fordert die Beseitigung von Ausgrenzung und getrenntem Unterricht in Schulen und die Gewährleistung einer nachhaltigen und langfristigen Beseitigung der Ausgrenzung im Bildungssystem. Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse gilt auch im Bildungsbereich. Vertragsverletzungsverfahren gegen drei Mitgliedstaaten wegen Ausgrenzung im Bildungsbereich im Zusammenhang mit Verletzungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse spiegeln die Schwere dieses Problems wider.

FRA-Stellungnahme 5.2

Nationale Bildungsbehörden sollten Schulen mit einem gewissen Anteil an Roma-Schülerinnen und -schülern die erforderliche Unterstützung und die benötigten Ressourcen zukommen lassen, um alle Aspekte der schulischen Integration anzugehen: die Teilnahme an der Bildung erhöhen und die Schulabbrecherquoten senken. Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich stärker bemühen, die Trennung und Ausgrenzung von Roma im Bildungsbereich langfristig und nachhaltig zu beseitigen und parallel dazu die Diskriminierung und Romafeindlichkeit zu bekämpfen. Maßnahmen zum Abbau der Ausgrenzung sollten von Sensibilisierungsbemühungen und Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt in Schulen begleitet werden, die Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ansprechen.

Eine höhere Bildungsbeteiligung von Roma hat nicht immer zu einer höheren Beschäftigungsquote oder Arbeitsmarktbeteiligung geführt. Langzeitarbeitslosigkeit unter Roma bleibt ein Problem, sowie die Integration in den Arbeitsmarkt für junge Roma und Roma-Frauen besonders schwierig ist. Obwohl einige spezifische Projekte und politische Maßnahmen die

Bedürfnisse der jungen Roma und Roma-Frauen im Bereich Beschäftigung angehen, wurde diesen Gruppen nur selten systematisch Aufmerksamkeit geschenkt. Die Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichbehandlung von Roma beim Zugang zur Beschäftigung zu gewährleisten – beispielsweise durch Maßnahmen, die die erste Arbeitsaufnahme, Berufsausbildung, Selbstständigkeit und das Unternehmertum fördern, durch Zugang zu üblichen staatlichen Arbeitsvermittlungen und Beseitigung von Barrieren wie Diskriminierung. Auch die Europäische Säule sozialer Rechte von 2017 bezieht sich auf Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen, um einen erfolgreichen Übergang zum Arbeitsmarkt zu schaffen, sowie die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und aktive Förderung von Beschäftigung, insbesondere für junge Menschen und Arbeitslose.

FRA-Stellungnahme 5.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Maßnahmen verstärken, um den Zugang von Roma zur Beschäftigung zu fördern. Die Beschäftigungspolitik, nationale Arbeitsagenturen und Unternehmen, insbesondere auf lokaler Ebene, sollten Hilfestellungen anbieten, die die Selbstständigkeit und das Unternehmertum fördern. Durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen sollten sie die vollständige Integration von Roma in den Arbeitsmarkt fördern, wobei ein besonderes Augenmerk Roma-Frauen und jungen Roma gelten sollte.

Damit die Integrationsmaßnahmen für Roma greifen können, ist es wichtig, dass sich Roma an Projekten und an der Entwicklung und Umsetzung lokaler politischer Maßnahmen und Strategien aktiv beteiligen. Die Beteiligung von Roma an der Entwicklung und Überwachung von nationalen Integrationsstrategien oder integrierten politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene sollte durch Dialog- und Beteiligungsplattformen auf nationaler Ebene unterstützt werden. Insbesondere auf lokaler Ebene können Kooperationsmechanismen mit lokalen Gebietskörperschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen die Einbeziehung der Menschen vor Ort, einschließlich der Roma, vereinfachen. Die Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma fordert eine aktive Einbeziehung und Beteiligung von Roma sowie geeignete lokale Strategien zur Integration. Mit ihrem Forschungsprojekt zum Engagement von lokalen Gemeinschaften an der Einbeziehung der Roma (LERI) hat die FRA gezeigt, wie solche Gemeinschaften so gestärkt

werden können, dass sie sich an Projekten und der Entwicklung von Strategien beteiligen.

FRA-Stellungnahme 5.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Integrationsstrategien für Roma bzw. ihre politischen Integrationsmaßnahmen überarbeiten, um die Bemühungen zur Förderung der Teilhabe an der politischen Gestaltung und an Integrationsprojekten voranzubringen. Dabei sollten sie der lokalen Ebene und der Unterstützung von Bemühungen der Gemeinschaften besondere Beachtung schenken. Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und andere Finanzmittel sollten genutzt werden, um Roma die Mitgestaltung an Integrationsprojekten zu erleichtern, die von Gemeinschaften geführt werden.

Die Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit ihrer nationalen Strategien und sozialen Integrationsmaßnahmen entsprechend zu überwachen und zu bewerten. Solche Überwachungsmechanismen müssen, soweit möglich, relevante qualitative und quantitative Daten enthalten, wobei sicherzustellen ist, dass die Datenerhebung mit dem geltenden nationalen und europäischen Recht, insbesondere dem

Schutz personenbezogener Daten, im Einklang steht. Während einige Mitgliedstaaten quantitative und qualitative Indikatoren einbeziehen, um den Fortschritt der Roma-Integration zu messen, haben andere Mitgliedstaaten immer noch keine Überwachungsmechanismen. Nur wenige dieser Überwachungsmechanismen umfassen Daten über eine effektive Nutzung der EU-Fonds.

FRA-Stellungnahme 5.5

Im Einklang mit der Empfehlung des Rates von 2013 zu effektiven Integrationsmaßnahmen für Roma in den Mitgliedstaaten sollten die EU-Mitgliedstaaten Überwachungsmechanismen für die Integration der Roma verbessern bzw. einführen. Die Überwachungsmechanismen sollten die weitere Erhebung anonymisierter Daten, aufgeschlüsselt nach ethnischer Herkunft und Geschlecht und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der EU, sowie relevante Fragen in groß angelegten Befragungen wie der Arbeitserhebung und der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen enthalten. Die Zivilgesellschaft und lokale Roma-Gemeinschaften sollten ebenfalls in die Überwachungsmechanismen einbezogen werden. Unabhängige Prüfungen sollten unter Einbeziehung der Roma auch die Nutzung und Wirksamkeit von EU-Fonds untersuchen und direkt zur Verbesserung der politischen Maßnahmen beitragen.



6. Asyl, Visa, Migration, Grenzen und Integration

2017 halbierte sich die Zahl der auf dem Seeweg irregulär eingewanderten Personen gegenüber 2016 auf insgesamt ungefähr 187 000 Menschen. Dennoch sind mehr als 3 100 Menschen bei dem Versuch, Europa mit dem Schiff zu erreichen, ums Leben gekommen. Auf der Westbalkanroute gab es vermehrt Vorwürfe, dass Migrantinnen und Migranten durch Polizei misshandelt worden seien. Einige EU-Mitgliedstaaten rangen noch immer mit der Aufnahme von Asylsuchenden. In zunehmendem Maße wurden Migrations- und Sicherheitsbelange miteinander verknüpft; so wurden umfangreiche EU-Informationssysteme eingeführt, die einerseits dem Migrationsmanagement dienen und andererseits die innere Sicherheit vergrößern sollen. Zugleich verschärfte sich durch den Druck, die irreguläre Einwanderung wirksamer zu bekämpfen, die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen.

Obwohl die Zahl der unbefugt an den Außengrenzen der EU ankommenden Menschen 2017 zurückging, blieben auch weiterhin erhebliche Herausforderungen im Bereich der Grundrechte bestehen. Zu den schwerwiegendsten Grundrechtsverletzungen zählen Misshandlungen von Migrantinnen und Migranten, die die Grenzen unter Umgehung der Grenzkontrollen überschreiten. 2017 stieg die Zahl von Berichten über missbräuchliches Verhalten erheblich, insbesondere auf der westlichen Balkanroute. Auch im Rahmen der FRA-Erhebung EU-MIDIS II, in der mehr als 12 000 Immigrantinnen und Migranten der ersten Generation in der EU befragt wurden, gab es Berichte über Gewalt durch Polizei und Grenzschutzbedienstete. Trotz der hohen Zahl an Vorwürfen werden nur wenige Strafverfahren eingeleitet – teilweise weil die Opfer keine Anzeige erstatten wollen, aber auch aufgrund unzureichender Beweise. Zu einer Verurteilung kommt es nur höchst selten.

Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta verbietet Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Hierbei handelt es sich um ein absolutes Verbot, d. h. es gibt keine Ausnahmen oder Abweichungen.

FRA-Stellungnahme 6.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Präventionsmaßnahmen verstärken, um das Risiko zu mindern, dass sich einzelne Polizei- und Grenzschutzbedienstete an den Grenzen missbräuchlich verhalten. Wenn Missbräuche gemeldet werden, sollten diese wirksam untersucht und die Täterinnen und Täter vor Gericht gestellt werden.

Die EU konzentrierte sich 2017 auf die Reformierung ihres groß angelegten informationstechnologischen (IT) Systems im Bereich Migration und Asyl. Die unterschiedlichen Systeme werden durch „Interoperabilität“ besser miteinander vernetzt. Die Identitäten aller in den verschiedenen Systemen gespeicherten Personen werden in einem zentralen Speicher zusammengeführt, und ein Mechanismus wird aufdecken, wenn zu einer Person mehrere Namen und Identitäten in den IT-Systemen gespeichert sind. Nicht alle Aspekte der vorgeschlagenen Verordnungen über die Interoperabilität wurden einer sorgfältigen Prüfung auf mögliche Verletzungen der Grundrechte unterzogen.

Die Reformierung der IT-Systeme betrifft zahlreiche Rechte, die durch die EU-Grundrechtecharta geschützt sind, etwa das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Rechte des Kindes (Artikel 24), das Asylrecht (Artikel 18), das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47) und das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6).

FRA-Stellungnahme 6.2

Die EU sollte sicherstellen, dass entweder der EU-Gesetzgeber oder unabhängige Expertengremien vor der Annahme und Umsetzung der Vorschläge zur Interoperabilität alle Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Grundrechte prüfen und dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern achten.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich sehr bemüht, vermehrt Migrantinnen und Migranten mit irregulärem Status rückzuführen. Einwanderungsbehörden und andere zuständige Behörden betrachten eine Inhaftierung als wichtigen Baustein für eine effektive Rückführung. Das überarbeitete Handbuch zum Thema Rückkehr/Rückführung, das 2017 angenommen wurde, listet Situationen auf, die die EU-Mitgliedstaaten als Hinweise auf eine Fluchtgefahr berücksichtigen sollen – was der häufigste Grund für die Anordnung einer Inhaftierung ist. Das Handbuch legt außerdem Umstände fest, in denen Fluchtgefahr zu vermuten ist. Dies hat zur Folge, dass die Einzelperson diese Vermutung widerlegen muss. Weil entsprechende Vergleichsstatistiken fehlen, ist es schwierig zu prüfen, inwiefern das verstärkte Bemühen um effektivere Rückführungen in der EU zu einem verstärkten Gebrauch der Inhaftierung von Migrantinnen und Migranten geführt hat. Berichte aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten weisen jedoch auf Muster willkürlicher Inhaftierungen hin.

Eine Inhaftierung stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Freiheit dar, das nach Artikel 6 der EU-Grundrechtecharta geschützt ist. Jeder Freiheitsentzug muss daher die festgelegten Schutzbestimmungen zur Vermeidung einer unrechtmäßigen und willkürlichen Inhaftierung erfüllen.

FRA-Stellungnahme 6.3

Wenn Personen aus Gründen, die mit der Einwanderung zusammenhängen, die Freiheit entzogen wird, müssen die EU-Mitgliedstaaten alle Schutzbestimmungen erfüllen, die sich durch die EU-Charta der Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention ergeben. Insbesondere muss die Inhaftierung im spezifischen Einzelfall notwendig sein.

Die FRA hat wiederholt hervorgehoben, wie wichtig es ist, Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie zu überwachen, um so mit den Grundrechten vereinbare Rückführungen zu fördern. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten haben ein funktionierendes Überwachungssystem für Rückführungen eingerichtet.

Die Durchführung von Rückführungen birgt erhebliche Risiken für wichtige Grundrechte, die in der EU-Grundrechtecharta festgelegt sind, etwa für das Recht auf Leben (Artikel 2), das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4), das Recht auf Freiheit (Artikel 6), das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (Artikel 19).

FRA-Stellungnahme 6.4

Alle EU-Mitgliedstaaten, für die die Rückführungsrichtlinie gilt, sollten ein effektives Überwachungssystem für Rückführungen einrichten.



7. Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz

Sowohl für die technologische Innovation als auch für den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten war 2017 ein wichtiges Jahr. Die rasante Entwicklung neuer Technologien brachte gleichermaßen Chancen und Herausforderungen mit sich. Nachdem die Mitgliedstaaten und EU-Organe ihre vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des EU-Datenschutzpakets abgeschlossen haben, ergaben sich neue Herausforderungen. Exponentielle Fortschritte in der Forschung zu „Big Data“ und Künstlicher Intelligenz sowie Vorhaben in so unterschiedlichen Bereichen wie Gesundheit, Sicherheit und Absatzmärkte veranlassten die Behörden und die Zivilgesellschaft, die realen Folgen zu hinterfragen, die dies für die Bürgerinnen und Bürger haben könnte, vor allem im Hinblick auf deren Grundrechte. Währenddessen wurde die digitale Sicherheit durch zwei weitreichende Malware-Angriffe ernstlich bedroht. Die jüngsten Reformen der EU in den Bereichen Datenschutz und Cybersicherheit sowie ihre derzeitigen Bestrebungen in Bezug auf Privatsphäre und elektronische Kommunikation erwiesen sich vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen als zeitgerecht und relevant.

Artikel 8 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 16 Absatz 2 AEUV erkennen den Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht an. Sie bestätigen, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von einer unabhängigen Stelle überwacht werden muss. Die Einhaltung und Umsetzung der Datenschutzrechte kann erfüllt werden, wenn diese Stellen mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, einschließlich geeigneter Räumlichkeiten und Infrastruktur, ausgestattet sind, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Diese Anforderung ist in Artikel 52 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung verankert.

FRA-Stellungnahme 7.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die personellen und finanziellen Ressourcen, einschließlich der technischen Kapazitäten, abschätzen, die für die Aufgaben der Datenschutzbehörden erforderlich sind. Diese schließen neue Verantwortlichkeiten ein, die sich durch die erweiterten Befugnisse und Kompetenzen aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt, dass Datenschutzbehörden über die Rechte und Risiken in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener

Daten aufklären. Die meisten Leitlinien und Sensibilisierungskampagnen sind jedoch meist nur *online* zugänglich, so dass ein Internetzugang unbedingt erforderlich ist, um sich über die Rechte informieren zu können. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es bei der Nutzung des Internets noch immer eine erhebliche digitale Kluft zwischen den Generationen.

FRA-Stellungnahme 7.2

Datenschutzbehörden sollten sicherstellen, dass alle für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Kindern und älteren EU-Bürgerinnen und Bürgern besondere Beachtung schenken. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass alle gleich gut über Datenschutz und Privatsphäre aufgeklärt sind, um die Verletzlichkeit durch digitalen Analphabetismus zu mindern.

Unter Berücksichtigung der Auswertung des EuGH sollte der Umfang der Vorratsdatenspeicherung gemäß der Vereinbarung über Fluggastdatensätze (PNR) und der PNR-Richtlinie auf die wirklich erforderlichen Daten beschränkt sein. Das bedeutet keine Vorratsdatenspeicherung von Passagieren, die bereits abgeflogen sind und von denen im Prinzip keine Terrorgefahr und keine Gefahr einer schweren länderübergreifenden Straftat ausgeht – zumindest in den Fällen, in denen weder Kontrollen

und Überprüfungen noch andere Umstände objektive Beweise für ein solches Risiko ergeben haben.

FRA-Stellungnahme 7.3

Bei der Überarbeitung der PNR-Richtlinie nach Artikel 19 sollte der EU-Gesetzgeber besonders die Auswertung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beachten. Er sollte vor allem in Erwägung ziehen, die Bestimmungen der PNR-Richtlinie zu überarbeiten, um den Umfang der Vorratsdatenspeicherung von Passagieren nach deren Abflug auf Passagiere zu begrenzen, bei denen objektive Beweise für ein Risiko für eine terroristische und/oder schwere länderübergreifende Straftat vorliegen.

Die Datenschutzbehörden haben die Aufgabe, die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung zu überwachen und durchzusetzen. Zudem obliegt es ihnen, über Risiken, Regelungen, Schutzmaßnahmen und Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuklären. Diese Aufgabe wird noch wichtiger im Zusammenhang mit „Big Data“-Analysen, die eine bisher nicht dagewesene Verfügbarkeit, Verbreitung und automatische Nutzung von personenbezogenen Daten ermöglichen. Wie das Europäische Parlament und der Europarat hervorgehoben haben, können sich aus einer solchen Verarbeitung – durch natürliche Personen, private Unternehmen und Behörden – eine Reihe von Herausforderungen für die Grundrechte einzelner Personen, vor allem deren Recht auf Privatsphäre, Schutz personenbezogener Daten und Nichtdiskriminierung, ergeben. Um solche Herausforderungen klar zu beschreiben und unverzüglich anzugehen, müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

FRA-Stellungnahme 7.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen von „Big Data“-Analysen bewerten und überlegen, wie sie die damit verbundenen Risiken für die Grundrechte durch starke, unabhängige und wirksame Überwachungsmechanismen begegnen können. Aufgrund ihrer Erfahrungen sollten die Datenschutzbehörden aktiv in diese Verfahren einbezogen werden.

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) erhöht das allgemeine Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen, neben anderen Strategien, durch eine Reihe von Verpflichtungen für nationale „Betreiber wesentlicher Dienste“, wie im Bereich Strom, Verkehr, Wasser, Energie, Gesundheit und digitale Infrastruktur. Ziel ist es, sicherzustellen, dass eine wirksame Strategie über all diese lebenswichtigen Sektoren hinweg eingeführt wird. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere in Artikel 8 der Richtlinie dazu verpflichtet, eine oder mehrere zuständige Behörden sowie eine für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zuständige nationale zentrale Anlaufstelle zu benennen. Diese „konsultieren gegebenenfalls und nach Maßgabe des nationalen Rechts die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden und nationalen Datenschutzbehörden und arbeiten mit ihnen zusammen“. Umsetzungsinitiativen in einigen Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass die Datenschutzgrundsätze in der Datenschutz-Grundverordnung richtig übernommen werden und sich in der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der NIS-Richtlinie widerspiegeln.

FRA-Stellungnahme 7.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der NIS-Richtlinie in nationales Recht den Datenschutzgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. Insbesondere müssen die nationalen Rechtsvorschriften die Grundsätze der Zweckbindung, der Datensparsamkeit, der Datensicherheit, der Speicherdauerbeschränkung und der Rechenschaftspflicht einhalten, vor allem hinsichtlich der Verpflichtung der nationalen Behörden durch die NIS-Richtlinie zur Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungs- und Datenschutzbehörden.



8. Rechte des Kindes

Die Kinderarmut in der EU ist insgesamt leicht zurückgegangen, blieb aber auf immer noch hohem Stand. Fast 25 Millionen Kinder sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Sieben Prozent der Familien mit Kindern in der EU leben in schlechten Wohnverhältnissen. Die Europäische Säule sozialer Rechte unterstreicht, dass Kinder ein Recht auf Schutz vor Armut und auf Chancengleichheit haben. Besonders hervorgehoben wird dabei eine hochwertige und bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung. Auch 2017 sind Kinder als Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge nach Europa gekommen, um Schutz zu suchen, wenn auch in geringerer Zahl als 2015 und 2016. Die Europäische Kommission gab mit ihrer Mitteilung über den Schutz minderjähriger Migranten eine politische Orientierungshilfe, während die Mitgliedstaaten sich weiterhin um eine angemessene Unterbringung, Ausbildung, psychologische Betreuung sowie allgemeine Integrationsmaßnahmen für Kinder bemühten. Den Grundsatz des Kindeswohls umzusetzen blieb im Kontext der Migration weiterhin eine praktische Herausforderung; so gab es bei der Reduzierung der Inhaftierung von Kindern nur sehr geringe Fortschritte. Zugleich wiesen verschiedene europäische und nationale Initiativen auf die Gefahren von Radikalisierung und gewaltsamem Extremismus bei jungen Menschen hin.

Wie auch schon in den vergangenen beiden Jahren ist die Zahl der in der EU lebenden Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, rückläufig. Nichtsdestotrotz sind fast 25 Millionen Kinder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht; dies erfordert dringendes Handeln durch die EU und ihre Mitgliedstaaten. Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta schreibt vor: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“. Das Europäische Semester fügte 2017 eine größere Zahl länderspezifischer Empfehlungen zu Kindern hinzu – zum ersten Mal jedoch keine zur Armut von Kindern. Die EU-Mitgliedstaaten nutzen die Empfehlung der Europäischen Kommission von 2013 „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ nur sehr begrenzt in ihren nationalen Reformprogrammen, die zum Europäischen Semester gehören. Auch wenn die Europäische Säule sozialer Rechte von Akteurinnen/Akteuren der Zivilgesellschaft kritisiert wird, so kann sie doch eine Möglichkeit bieten, die Armutsquoten bei Kindern zu verändern und die Empfehlung der Kommission von 2013 zu untermauern, deren Umsetzung die Kommission 2017 bewertete.

FRA-Stellungnahme 8.1

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sie die Verpflichtungen zum Schutz der Kinder vor Armut erfüllen, die in der Europäischen Säule sozialer Rechte vorgesehen sind. Sie sollten zudem Zugang zu bezahlbaren frühkindlichen Erziehungsangeboten und guter Betreuung ohne Diskriminierung ermöglichen. Weiterhin sollten sie sicherstellen, dass Mädchen und Jungen aus benachteiligten Gruppen ihr Recht auf spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit erhalten. Die Umsetzung der Säule erfordert konkrete Gesetzesvorschläge, Aktionspläne, Mittelzuweisungen und Überwachungssysteme in allen Bereichen, die Kinder und deren Familien betreffen, wie die Beschäftigung, Geschlechtergleichstellung, Zugang zu Gesundheitsdiensten, Bildung und bezahlbarem Wohnraum.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Empfehlung der Europäischen Kommission von 2013 „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ für ihre nationalen Reformprogramme im Rahmen des Europäischen Semesters nutzen.

Sieben Prozent der Familien mit Kindern in der EU leiden unter schlechten Wohnverhältnissen. Sie leben in überfüllten Haushalten mit mindestens einer der folgenden Bedingungen: undichtes Dach, kein Bad/keine Dusche und keine Toilette im Haus oder unzureichende Beleuchtung. Auch wenn keine EU-weiten Daten über Zwangsräumungen und Obdachlosigkeit vorliegen, so melden nationale Statistikämter und NGO doch eine steigende Zahl von Kindern in Obdachlosenheimen. Artikel 34 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta anerkennt „das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“. Die Grundsätze der Europäische Säule sozialer Rechte umfassen den Zugang zu Sozialwohnungen, den Schutz vor Zwangsräumung und die Unterstützung Obdachloser – die Säule legt jedoch im Gegensatz zur revidierten Europäischen Sozialcharta keine verbindlichen Maßnahmen fest. Trotzdem akzeptierten nur sieben Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta das Recht auf Wohnung als verbindlich.

FRA-Stellungnahme 8.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Bekämpfung von schlechten Wohnverhältnissen als politische Priorität behandeln und sicherstellen, dass Familien mit Kindern, insbesondere diejenigen, die von Armut bedroht sind, Vorrang beim Zugang zu Sozialwohnungen oder Unterstützung für eine geeignete Wohnung erhalten. Die zuständigen Behörden sollten sich um Obdachlose kümmern und Maßnahmen einführen, mit denen u. a. Zwangsräumungen von Familien mit Kindern, insbesondere im Winter, verhindert oder verzögert werden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten die verschiedenen wohnungsbaupolitischen Förderprogramme der EU nutzen.

Die EU sollte den Austausch von regionalen und grenzübergreifenden praktischen Maßnahmen fördern, durch die Zwangsräumungen von Familien mit Kindern zu vermeiden sind. Sie sollte auch die EU-weiten Bemühungen zur Erhebung von Daten über Zwangsräumungen von Familien mit Kindern und über Obdachlose unterstützen.

Die Zahl der in Europa ankommenden Asylsuchenden und Flüchtlinge ging 2017 zurück. Weniger als 200 000 Kinder beantragten in der EU Asyl, was einem Rückgang von fast 50 % im Vergleich zu 2016 entspricht. Die Mitteilung der Europäischen Kommission von 2017, die Aktionen zum Schutz

von migrierenden Kindern aufführt, war ein positiver Schritt nach vorn. Das Wohl des Kindes ist ein gut gefestigter, internationaler Menschenrechtsgrundsatz, der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Artikel 3), in der EU-Grundrechtecharta (Artikel 24) und der EU-Gesetzgebung sowie in den meisten einzelstaatlichen Gesetzen zu Kindern verankert ist. Es gibt jedoch einen Mangel an Orientierungshilfen, wie die Datenerhebung für den FRA *Grundrechte-Bericht 2018* zeigt; nur wenige Mitgliedstaaten verfügen über strukturierte Verfahren und Methoden, um das Kindeswohl in der Praxis zu wahren.

FRA-Stellungnahme 8.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten formell Verfahren festschreiben, die in ihren nationalen Kontexten zur Prüfung des Kindeswohls im Bereich Asyl und Migration geeignet sind. Solche Verfahren sollten eindeutig festlegen, wann das Kindeswohl formell festgestellt werden muss, wer dafür verantwortlich ist, wie es erfasst wird und welche geschlechts- und kultursensible Methode zu wählen ist.

Die EU könnte diesen Vorgang unterstützen, indem sie ihn koordiniert und derzeitige Praktiken aufzeigt. Sie könnte den Vorgang anleiten mithilfe des bestehenden, von der Europäischen Kommission koordinierten Netzwerks der Mitgliedstaaten zu den Rechten des Kindes und dem Schutz von migrierenden Kindern.

Kinder werden weiterhin im Zusammenhang mit Einwanderung inhaftiert. Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben jedoch positive Schritte unternommen, um Alternativen zur Inhaftierung zu entwickeln. Der Besitzstand der EU legt fest, dass eine Inhaftierung von Kindern nur als letztes Mittel angewandt werden darf und nur dann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam eingesetzt werden können. Solche Inhaftierungen müssen so kurz wie möglich sein. Auf der Ebene der Vereinten Nationen haben der Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Ausschuss zum Schutz der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zwei gemeinsame allgemeine Bemerkungen herausgegeben, die die Einwanderungshaft für Kinder als Verletzung der Rechte des Kindes erklären. Sie bestätigen, dass Kinder niemals aufgrund ihres Migrationsstatus oder dem ihrer Eltern inhaftiert werden sollten. Die strengen Anforderungen aus der EU-Grundrechtecharta und aus Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bedeuten, dass Freiheitsentzug nur in Ausnahmefällen mit europäischem Recht vereinbar ist.

FRA-Stellungnahme 8.4

Um die Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge zu fördern, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten glaubwürdige und wirksame Alternativen zur Inhaftierung entwickeln, durch die es nicht mehr erforderlich ist, Kinder während des Asylverfahrens oder zum Zwecke der Rückführung zu inhaftieren, ungeachtet ob sie sich alleine oder mit ihren Familien in der EU aufhalten. Dazu könnten beispielsweise Fallmanagement, alternative Formen der Betreuung, Beratung und Coaching gehören.

Die Europäische Kommission sollte in Erwägung ziehen, den Einsatz von Inhaftnahme von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen im Zusammenhang mit Einwanderung systematisch zu überwachen.

FRA-Stellungnahme 8.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich mit dem komplexen Phänomen der Radikalisierung durch einen ganzheitlichen, multidimensionalen Ansatz befassen, der über Sicherheits- und Strafverfolgungsmaßnahmen hinausgeht. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten Programme entwickeln, die die Bürgerschaft fördern und die gemeinsamen Werte der Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, insbesondere in der Bildung, fördern. Die Mitgliedstaaten sollten eine wirksame Koordinierung zwischen den bestehenden Akteuren in den Bereichen Kinderschutz, Justiz, Sozial- und Jugendarbeit, Gesundheits- und Bildungssysteme unterstützen, um umfassende integrative Intervention zu vereinfachen.

Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus, verankert in verschiedenen Ideologien, ist in Europa Realität. Die Einrichtung einer Hochrangigen Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Radikalisierung (HLCEG-R) ist eine vielversprechende Entwicklung hin zu einer umfassenden Reaktion. Eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Grundrechte kommen im Bereich der Radikalisierung und der Umsetzung der internen Sicherheitsstrategie der EU ins Spiel. Die Mitgliedstaaten haben einen kombinierten Ansatz gewählt und Strafverfolgungsmaßnahmen eingeführt, aber auch Bildungsprogramme oder -zentren eingerichtet, um durch Radikalisierung gefährdete Kinder und deren Familien zu unterstützen, und alternative Narrative auf Online-Plattformen gefördert.

9. Zugang zur Justiz, einschließlich der Rechte der Opfer von Straftaten

Trotz vielfältiger Bemühungen der EU und anderer internationaler Akteure gab es in der Union 2017 zunehmend Bedenken in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Justiz, sodass sich die Kommission erstmals veranlasst sah, dem Rat einen Vorschlag zur Annahme eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union zu unterbreiten. Inzwischen haben mehrere EU-Mitgliedstaaten Schritte unternommen, um ihre kollektiven Rechtsschutzinstrumente gemäß der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission zu stärken, die den Zugang zur Justiz verbessern kann. Auch beim Opferschutz gab es Fortschritte. Etwa ein Drittel der Mitgliedstaaten verabschiedete Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie. Viele Mitgliedstaaten setzten 2017 Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten bereits an der ersten Anlaufstelle – häufig die Polizei – rechtzeitig und umfassend über ihre Rechte informiert werden. Die EU unternahm mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention den ersten Schritt zu deren Ratifizierung. Drei weitere Mitgliedstaaten ratifizierten 2017 die Konvention und bekräftigten so, dass die EU-Mitgliedsstaaten dieses Übereinkommen als Grundlage für einen europäischen Menschenrechtsstandard in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt anerkennen. Zu dieser Gewalt gehört auch sexuelle Belästigung – ein Problem, das u. a. durch die #MeToo-Bewegung breite Aufmerksamkeit fand.

Die EU und andere internationale Akteure sahen sich 2017 im Bereich der Justiz weiterhin mit wachsenden Herausforderungen auf nationaler Ebene konfrontiert, insbesondere mit dem Problem der richterlichen Unabhängigkeit. Eine unabhängige Justiz ist der Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs zur Justiz (Artikel 19 EUV, Artikel 67 Absatz 4 AEUV und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta). Trotz andauernder Bemühungen von Seiten der EU und anderer internationaler Akteure bereitete die Rechtsstaatlichkeit in einem der EU-Mitgliedstaaten zunehmend Sorge, insbesondere hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit. Dadurch sah sich die Europäische Kommission zum ersten Mal in der Geschichte der EU veranlasst, einen Vorschlag an den Rat zur Annahme eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 EUV einzureichen.

FRA-Stellungnahme 9.1

Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Bemühungen und Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, um die unabhängige Justiz zu fördern, eine wesentliche Komponente der

Rechtsstaatlichkeit. Ein Fortschritt in diesem Zusammenhang ist die Abkehr von dem bestehenden Ansatz, Notfälle im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einzelnen Ländern ad-hoc anzugehen. Stattdessen sollten die vorhandenen Bemühungen verstärkt sowie Kriterien und kontextabhängige Prüfungen entwickelt werden, um die EU-Mitgliedstaaten anzuleiten, wie sie mögliche Probleme im Bereich Rechtsstaatlichkeit erkennen und auf ordnungsgemäße und verhältnismäßige Art und Weise angehen können. Darüber hinaus sollten vorhandene gezielte Ratschläge von europäischen und internationalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen – einschließlich der Abhilfemaßnahmen in den Empfehlungen der Europäischen Kommission, die im Rahmen des Verfahrens zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit herausgegeben wurden – aufgegriffen werden, um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Alle EU-Mitgliedstaaten sollten stets bereit sein, die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Versuche, die Unabhängigkeit ihrer Justiz zu untergraben, zu bekämpfen.



Kollektive Rechtsschutzinstrumente verbessern den Zugang zur Justiz. Dies ist äußerst wichtig, um die Wirksamkeit des Unionsrechts und die Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten, wie in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta verlangt. Zu diesem Zweck versucht die Empfehlung der Kommission 2013/396/EU zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, den Zugang zur Justiz zu vereinfachen und empfiehlt hierzu ein allgemeines kollektives Rechtsschutzinstrument, das in allen EU-Mitgliedstaaten auf den gleichen Grundsätzen basiert. Die Europäische Kommission begann 2017 zu bewerten, wie die Empfehlung 2013/396/EU umgesetzt wird, und einige Mitgliedstaaten unternahmen Schritte zur unmittelbaren Umsetzung der Empfehlung. Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die Gesetzgebung auf nationaler Ebene immer noch erheblich zwischen den Mitgliedstaaten, wodurch Kollektivverfahren in unterschiedlichen Formen und Graden entstehen.

FRA-Stellungnahme 9.2

Die EU-Mitgliedstaaten – die eng mit der Europäischen Kommission und anderen Organen der EU zusammenarbeiten – sollten sich weiter bemühen sicherzustellen, dass die Empfehlung der Kommission 2013/396/EU über ein kollektives Rechtsschutzinstrument vollständig umgesetzt wird, um wirksame Kollektivverfahren und den Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Die kollektiven Rechtsschutzinstrumente sollten einen weiten Geltungsbereich haben und nicht auf Verbraucherangelegenheiten beschränkt sein. Die Europäische Kommission sollte auch die 2017 initiierte Bewertung der Umsetzung der Empfehlung 2013/396/EU nutzen. Die Bewertung kann die EU-Mitgliedstaaten bei dabei unterstützen, ihre nationalen kollektiven Rechtsschutzinstrumente so einzuführen oder zu überarbeiten, dass sie im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und allen Grundrechtsbereichen stehen, in denen kollektive Unterlassungs- oder Schadenersatzklagen wegen der Verletzung von durch Unionsrecht gewährten Rechten relevant sind.

Bei den meisten EU-Mitgliedstaaten waren 2017 positive Entwicklungen hinsichtlich der Annahme von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der

Opferschutzrichtlinie zu verzeichnen. So gab es Bemühungen sicherzustellen, dass Opfer über ihre Rechte nach der neuen Gesetzgebung informiert werden. Auf nationaler Ebene zeigt sich, dass die Opfer in manchen Mitgliedstaaten immer noch Hindernisse überwinden müssen, wenn sie Straftaten melden, und dass die Opfer nicht immer umfassende Informationen über ihre Rechte erhalten. Dies kann in der Praxis die Möglichkeiten der Opfer einschränken, ihre Rechte durchzusetzen.

FRA-Stellungnahme 9.3

Nach den positiven Entwicklungen bei der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie bis 2017 sollten sich die EU-Mitgliedstaaten auf die wirksame Durchführung der Richtlinie konzentrieren. Dazu sollte die Erhebung von Daten darüber gehören, wie Opfer von Straftaten Zugang zu ihren Rechten erhalten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht. Diese Daten sollten genutzt werden, um Lücken in institutionellen Rahmen zu schließen, damit Opfer in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Eine weitere Datenerhebung auf nationaler und europäischer Ebene wird dies verdeutlichen und Lücken aufzeigen, die geschlossen werden müssen, um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten Zugang zu ihren Rechten und Unterstützung erhalten.

Drei weitere EU-Mitgliedstaaten ratifizierten 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), womit bis Ende des Jahres insgesamt 17 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Das Übereinkommen von Istanbul ist der wichtigste Bezugspunkt für die Festlegung europäischer Standards für den Schutz von Frauen vor Gewalt. Insbesondere Artikel 36 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und einen Ansatz zu verfolgen, der die bedingungslose sexuelle Autonomie einer Person hervorhebt und stärkt. Dennoch gab es laut Bewertungsberichten der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) von 2017 Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften. Diese Lücken betreffen die Kriminalisierung von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, die nicht mit den Anforderungen des Übereinkommens im Einklang sind.

FRA-Stellungnahme 9.4

Alle EU-Mitgliedstaaten und die EU selbst sollten die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) in Betracht ziehen. Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kriminalisierung aller nicht einverständlichen sexuellen Handlungen zu schließen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten die entsprechenden Handlungen – im Einklang mit Artikel 36 des Übereinkommens von Istanbul – eindeutig und bedingungslos unter Strafe stellen.

FRA-Stellungnahme 9.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen verstärken und weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von sexueller Belästigung einführen. Hierzu sollten notwendige Schritte zu einem wirksamen Verbot der sexuellen Belästigung beim Zugang zur Beschäftigung und bei der Arbeit selbst unternommen werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) stehen.

Die harte Realität, die durch die globale #metoo-Bewegung ans Licht gebracht wurde, unterstreicht die Erkenntnisse der FRA aus ihrer Befragung zu Gewalt gegen Frauen von 2012. Diese hatte gezeigt, dass Gewalt gegen Frauen – einschließlich sexueller Belästigung – immer noch weitverbreitet ist. Daher muss dieses Thema sowohl auf Ebene der EU als auch in den Mitgliedstaaten erneut hervorgehoben werden.



10. Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen gab Gelegenheit zu überprüfen, welche Anstrengungen die EU unternimmt, um die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) festgelegten Rechte zu verwirklichen. Die Bemühungen um den Entwurf eines Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit ließen erkennen, dass ein Meilenstein der Rechtssetzung näher gerückt ist. So gab es beachtliche Fortschritte auf Ebene der EU wie der Mitgliedstaaten. Dennoch bestehen in wichtigen Bereichen wie der Barrierefreiheit und der selbstbestimmten Lebensführung nach wie vor Lücken in der Umsetzung. Instrumente wie Indikatoren und Urteile nationaler Gerichte zur Justiziabilität der BRK können dazu beitragen, sicherzustellen, dass die Zusagen solcher gesetzlicher Verpflichtungen auch praktisch umgesetzt werden. Auch Überwachungsstrukturen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Behindertenrechtskonvention sind von zentraler Bedeutung, werden jedoch aufgrund mangelnder Ressourcen, begrenzter Mandate und fehlender Unabhängigkeit in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

Der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen zeigt, wie Aktionen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) helfen, weitreichende rechtliche und politische Reformen, von der Barrierefreiheit bis hin zur eigenständigen Lebensführung, voranzutreiben. Ungeachtet dessen verfolgen einige der von der EU und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen nicht uneingeschränkt den in der BRK geforderten menschenrechtsbezogenen Ansatz für die Behindertenthematik; andere lassen klare Zielvorgaben, eine angemessene Finanzausstattung und Durchführungsleitlinien für eine wirksame Umsetzung und Fortschrittsbewertung vermissen.

FRA-Stellungnahme 10.1

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten sich verstärkt darum bemühen, die in der BRK verankerten Standards in ihre rechtlichen und politischen Rahmen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass der menschenrechtsbezogene Ansatz für die Behindertenthematik in der Gesetzgebung wie der Politikgestaltung in vollem Umfang berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang sollte auch eine umfassende

Überprüfung der Rechtsvorschriften auf Einhaltung der BRK-Bestimmungen stattfinden. Die Durchführungsleitlinien sollten klare Zielvorgaben und Zeitrahmen festlegen und die für die Reformen zuständigen Akteure benennen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Entwicklung von Indikatoren erwägen, um Fortschritte zu messen und Umsetzungslücken aufzuzeigen.

Nach intensiven Verhandlungen verabschiedeten der Rat der EU und das Europäische Parlament 2017 ihre Standpunkte zu dem Vorschlag eines Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit und zeigten damit das Engagement der EU für dieses Kernstück der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BRK. Dennoch besteht auch weiterhin Uneinigkeit in wichtigen Fragen, wie etwa der Anwendbarkeit des Rechtsakts auf audiovisuelle Medien und Verkehrsdienste sowie dem Zusammenhang mit anderen relevanten EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies deutet darauf hin, dass der Vorschlag bei den Legislativverhandlungen in wichtigen Punkten geschwächt wird – was die das Ziel des Rechtsakts, die Barrierefreiheit zu Gütern und Dienstleistungen

für Menschen mit Behinderungen in der EU zu verbessern, untergraben könnte.

FRA-Stellungnahme 10.2

Die EU sollte eine schnelle Annahme eines umfassenden europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit mit robusten Durchsetzungsmaßnahmen sicherstellen. Dieser sollte Standards für die Barrierefreiheit in der gebauten Umwelt und bei Verkehrsmitteln enthalten. Um Kohärenz mit den anderen EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollte der Rechtsakt Vorschriften beinhalten, die ihn mit anderen relevanten Rechtsakten verknüpfen, wie die Rechtsvorschriften zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sind wichtig, um nationale Bemühungen zur Erreichung einer eigenständigen Lebensführung zu unterstützen. Die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, kann eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie die nötigen Informationen liefert, um die Nutzung der Fonds wirksam zu überwachen.

FRA-Stellungnahme 10.3

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen laut BRK und EU-Grundrechtecharta zur Gänze geachtet werden, um das Potenzial der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zur Unterstützung einer eigenständigen Lebensführung maximal zu nutzen. Um eine wirksame Überwachung der Mittel und der mit ihnen erzielten Ergebnisse zu ermöglichen, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, um Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die ESIF-Überwachungsausschüsse einzubeziehen und eine angemessene und geeignete Datenerhebung über den Einsatz der Mittel aus den ESIF-Fonds zu gewährleisten.

Bis Ende 2017 hatte Irland als einziger Mitgliedstaat die BRK noch nicht ratifiziert; allerdings sind unterdessen werden gegenwärtig die wichtigsten Reformen durchgeführt, die den Weg für die Ratifizierung ebnen. Bei fünf weiteren Mitgliedstaaten und der EU steht die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur BRK bislang noch aus. Dieses Protokoll räumt Einzelpersonen die Möglichkeit ein, beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Beschwerde einzureichen. Zudem befähigt es den Ausschuss, vertrauliche Untersuchungen einzuleiten, wenn er „zuverlässige Angaben [erhält], die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte [...] hinweisen“ (Artikel 6).

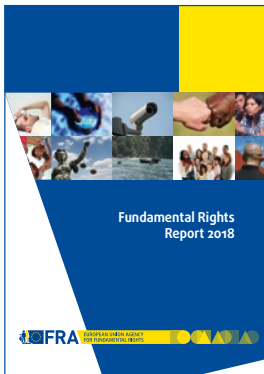
FRA-Stellungnahme 10.4

Um eine vollständige und EU-weite Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu erreichen, sollten die EU-Mitgliedstaaten, die bislang noch keine Vertragsparteien des Fakultativprotokolls und der BRK sind, in Erwägung ziehen, die für deren Ratifizierung erforderlichen Schritte möglichst zügig zum Abschluss zu bringen. Des Weiteren sollte die EU in Betracht ziehen, rasch die notwendigen Schritte für die Annahme des Fakultativprotokolls zu ergreifen.

Zwei der 27 EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, hatten Ende 2017 noch keine Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK gemäß deren Artikel 33 Absatz 2 geschaffen. Darüber hinaus wird die wirksame Funktionsweise einiger der bereits geschaffenen Strukturen durch unzureichende Ressourcen, eingeschränkte Mandate, die mangelnde Gewährleistung einer systematischen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt. Hinderlich ist auch, dass die Unabhängigkeit einiger Strukturen gemäß den Pariser Grundsätzen zur Arbeitsweise der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen nicht gewährleistet ist.

FRA-Stellungnahme 10.5

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der BRK errichteten Überwachungsstrukturen mit hinreichenden und nachhaltigen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Wie in dem 2016 vorgelegten Gutachten der FRA über die Vorschriften von Artikel 33 Absatz 2 BRK im EU-Kontext (Opinion concerning the requirements under Article 33 (2) of the CRPD within an EU context) erläutert, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten ferner in Erwägung ziehen, die Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit der Überwachungsstrukturen zu gewährleisten, indem sie dafür sorgen, dass diese über eine tragfähige Rechtsgrundlage für ihre Arbeit verfügen und bei ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit die Pariser Grundsätze zur Arbeitsweise der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen berücksichtigt werden.



Das Jahr 2017 brachte in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowohl Fortschritte als auch Rückschritte. Der *Grundrechte-Bericht 2018* der FRA bietet eine Zusammenfassung und Analyse der wichtigsten einschlägigen Entwicklungen in der EU zwischen Januar und Dezember 2017 und präsentiert die diesbezüglichen Stellungnahmen der FRA. Er beleuchtet sowohl erzielte Fortschritte als auch bestehende problematische Bereiche und bietet somit Einblick in zentrale Fragestellungen, die Gegenstand der in der EU geführten Grundrechtsdebatten sind.

Der diesjährige Fokus bezieht sich auf den langsamen, aber unaufhaltsamen Prozess des Umdenkens zu einem rechtebezogenen Ansatz für das Altern. Die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit der Charta der Grundrechte der EU und ihrer Anwendung durch die Mitgliedstaaten sowie mit Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz, der Integration der Roma, Asyl und Migration, Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz, den Rechten des Kindes, Zugang zur Justiz und Entwicklungen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Weitere Informationen:

Den vollständigen Grundrechte-Bericht 2018 finden Sie unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/fundamental-rights-report-2018>

Weitere einschlägige Veröffentlichungen der FRA:

- FRA (2018), *Grundrechte-Bericht 2018 – FRA Stellungnahmen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen. <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/fundamental-rights-report-2018-fra-opinions> (in allen 24 EU-Amtssprachen)
- FRA (2018), *Shifting perceptions: towards a rights-based approach to ageing*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen. <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/frr-2018-focus-rights-based-aging> (auf Englisch und Französisch)

Frühere Jahresberichte der FRA über die Herausforderungen und Erfolge im Bereich der Grundrechte in der Europäischen Union sind verfügbar unter <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/annual-reports> (auf Englisch, Französisch und Deutsch).



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel.: +43 158030-0 – Fax: +43 158030-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2018
© Fotos (von oben links nach rechts unten): iStockphoto; Europäische Kommission; iStockphoto (Nr. 3 und 4); OSCE (Milan Obradovic); iStockphoto (Nr. 6-10)
Print: ISBN 978-92-9491-980-9, doi:10.2811/15703
PDF: ISBN 978-92-9491-943-4, doi:10.2811/956095